

Gartenordnung

Kleingärtnerverein von 1950 e.V. Bad Oldesloe

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gemeinschaftsanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachfolgende Gartenordnung gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend.

I.

Kleingärten – Kleingartenanlagen

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das Ziel des Kleingartenwesens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

II.

Die Nutzung des Kleingartens

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die der öffentlichen Müllabfuhr zuzuführen sind. Das Verbrennen ist untersagt. Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten. Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend der Positiv-Liste eingesetzt werden.

Chemie- oder Spültoiletten sind im Kleingarten nicht gestattet. Streu- und Torf toiletten sind über den Kompost zu entsorgen, soweit nicht vereinseigene Entsorgungsanlagen zu benutzen sind.

Stalldünger darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht angefahren werden.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl. I.). Waldbäume sind im Kleingarten verboten.

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,5 m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten wie z.B. Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Lediglich je 1 Konifere von 2,5m Höhe pro 100 qm ist erlaubt, jedoch nicht mehr als 5 Stück. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig sind, sondern vor allen Dingen den Garten sehr beschatten.

Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst 2 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Jede Kleingartenparzelle sollte pro 100 qm mit 1 Obstgehölz bepflanzt sein.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch im Kleingarten durchzuführen.

Die Gartenseitengrenzen sind möglichst im gegenseitigen Einverständnis mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen (Nistplätze für Singvögel); im Übrigen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die rechte Grenzseite, vom Eingang der Parzelle betrachtet, ist die vom Pächter zu pflegenden und zu unterhaltenden Seite.

III.

Parzellen-Nummer

Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in lesbarer Schrift die Nummer der Parzelle des Pächters angibt.

IV.

Kleingartengelände und Parkplatz

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen für Dunganfuhr, Lastentransporte und dergl. kann der Vorstand auf Antrag des Pächters erteilen. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schaden.

Der angebotene Parkplatz soll nicht als Dauerparkplatz genutzt werden. An den Wochenenden (Freitag ab 13.00 Uhr bis Sonntag) dürfen keine Kleintransporter/Sprinter/Anhänger auf den Parkplätzen am Vereinshaus und an der Industriestraße parken.

Für Kleintransporte/Sprinter/Anhänger steht von Montag bis Freitag bis 13.00 Uhr der neue Parkplatz vor dem Vereinshaus zur Verfügung

Die Haupttore und Eingänge zu der Anlage sind während der Gartensaison vom 1. April bis 30. September von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet zu halten.

Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder in der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.

V.

Wege und Einfriedungen

Die Umzäunung der Anlage ist Bestandteil der Kleingartenanlage. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1,20 m nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Die maximal erlaubte Heckenhöhe zu Hauptwegen, Nebenwegen und zu sonstigen Vereinsflächen beträgt 1,20 m.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Jederzeit erlaubt sind dagegen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Vor dem Schnitt ist zu prüfen, ob Vögel in der Hecke brüten oder andere Kleintiere sich dort ihren Nahrungsvorrat angelegt haben.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein von Gras und Wildkräutern zu halten. Gras-Wege sind von den Anliegern stets kurz zu halten.

Jeder Pächter hat die an seiner Parzelle grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt. Vom Verein gelagertes Material (gleich welcher Art) darf nicht entwendet werden und zieht die fristlose Kündigung nach sich.

VI. Fachberatung

In eigenem Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekanntgegeben wird, teilnimmt.

VII. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 10) der Satzung). Die Gemeinschaftsarbeiten beginnen zu den vom Verein festgesetzten Zeiten (siehe Aushang) und enden erst wenn die geplanten Arbeiten erledigt sind. Arbeitsgeräte für die Arbeitseinsätze sind von den Mitgliedern sofort zur Gemeinschaftsarbeit mitzubringen. Informationen sind im Aushang einzusehen.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Ausgleichbetrag erhoben. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch eine Mitgliederversammlung festgelegt.

VIII. Wassergebrauch und Elektroinstallation

1.

a) Wasseranschluss/Regenwasser

Jeder Pächterin/jeder Pächter darf von dem zugeleiteten Wasser nur in sparsamer Weise Gebrauch machen. Die Wasseranschlüsse sind durch einen geschlossenen Wasserkasten zu sichern. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Arbeiten und Installationen bis zur Wasseruhr erfolgen nur durch die Wasserwarte oder durch den Vorstand Beauftragte,

b) Regenwasser

Es ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte.

c) Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 0,3 qm³ (300 l) und einer max. Füllhöhe von 0,5m kann vom Vorstand des während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

d) Gartenteich

Vor dem Anlegen des Gartenteiches ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Größe des Teiches darf höchstens 6 qm² betragen und eine maximale Tiefe von 100 cm.

e) Elektroinstallation

Elektroanschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

2.

Der Vorstand verwaltet die Elektro- und Wasseranlage und führt ein Buch oder eine Datei, aus dem der Verbrauch und die Kosten ersichtlich sind.

Der Ein- und Ausbau der Wasseruhren wird in den Schaukästen bekanntgegeben. Der Zugang zu den Wasseruhren muss gewährleistet sein. Für einen nachträglichen Einbau der Wasseruhr wird ein Ausgleichsbetrag fällig, der vom Pächter zu zahlen ist.

IX.

Ordnung und Ruhezeiten

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten. Ab Samstag 15:00 Uhr bis Montag früh 07:00 Uhr ist Ruhezeit. Gleiches gilt für alle Feiertage.

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt.

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle. Als Grillglut sind nur Holzkohle oder -briketts erlaubt.

X.

Zutritt zu den Parzellen

Dem Vorsitzenden, einem von ihm Beauftragten oder den Obleuten sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach Ankündigung, zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

XI.

Kleintierhaltung

Zu jeder Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Kleintierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt. Der Umfang der Kleintierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen.

Durch die Kleintierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Kleintierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden.

Um nachbarliche Unzutraglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Gerausche, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung darf durch den Bau von Volieren und dergl. nicht beeinträchtigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.) ist nicht gestattet. Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.

XII.

Bebauung in Kleingärten

Jede Pächterin und jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggf. des zuständigen Bauamtes einzuholen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

1. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
2. Bestehende baurechtliche Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Gartenlauben sind nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz, einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,5 m zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Errichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
4. Zu den Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens 50 cm und zu den Außenzäunen der Gartenanlage ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

5. Als Baumaterial ist nur Holz zugelassen.
6. Sitz - und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
7. Für freistehende Gewächshäuser ist maximal eine Grundfläche von 3% des Gartens, höchstens jedoch 12 qm², zulässig.
8. Die Errichtung von Garagen oder das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.
9. Die Nutzung der Kleingartenparzelle als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) ist nicht zulässig.
10. Der Aufbau von großen Spielgeräten (Trampolin o.ä.) ist dem Vorstand mit dem Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung schriftlich anzuzeigen.

XIII.

Wertermittlung

Es ist in Kleingartenanlagen üblich, dass Pflanzen und Baulichkeiten bei Pächterwechsel auf der Parzelle verbleiben und an den nachfolgenden Pächter gegen Entgelt übergeben werden.

Dabei wird verpflichtend eine Wertermittlung durch einen Schätzer oder Wertermittler der Kleingärtnerorganisation durchgeführt. Der Wertermittler begutachtet die Parzelle und legt den Geldwert für Pflanzen und Baulichkeiten sozialverträglich nach den geltenden Wertermittlungs-Richtlinien als Obergrenze fest.

Die Wertermittlung ist die Grundlage für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Parzelle. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist auch im Eigeninteresse des Kündigenden, da ein solcher Garten leichter einen Nachpächter findet.

XIV.

Allgemeines

Der ausgehändigte Vereinsausweis, der Toilettenschlüssel und die Satzung sind bei Pächterwechsel wieder abzugeben. Bei Verlust ist ein Ausgleichsbetrag von 50,- € für den Ersatz zu leisten.

XV.

Vertragswidriges Verhalten

Kommt die Pächterin oder der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des Kleingärtnervereins von 1950 e.V. sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Stand: 10.04.2022